

4. Daß das eingeklagte Vergehen im Kanton Luzern verübt worden ist, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Denn bekanntlich gilt, wenn mehrere getrennte Handlungen zu einem Thatbestande gehören, der Ort der Begehung der das Vergehen oder Verbrechen vollendenden Handlung als Ort der Gesamtthat und wird daher die durch einen Brief verübte Ehrverletzung da begangen, wo der Brief zur Kenntniß des Lesers gelangt, indem nur die Andern gegenüber erfolgte Kundgebung strafbar ist.

Unbestrittenermaßen hat nun im vorliegenden Falle der Adressat S. von dem vom Rekurrenten geschriebenen Briefe im Kanton Luzern Kenntniß erhalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 1. Oktober 1875 in Sachen Kunz.

A. Durch Kriminalurtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Juli d. J. ist Rekurrent auf die Privatklage des Anton Arnold, Biegler in Großwangen, der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig erklärt, zu einer Geldstrafe von 250 Franken verurtheilt und verpflichtet worden, dem Arnold für Abwart, Schmerzensgeld und erlittenen Schaden eine Aversalsumme von 3500 Fr., sowie bis zur Herstellung von dessen Arbeitsfähigkeit eine jährliche Entschädigung von 400 Fr. zu bezahlen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwert sich Kunz beim Bundesgerichte. Er behauptet, dasselbe verstoße

1. gegen Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 4 der Luzerner Verfassung, weil der Privatkläger Arnold am Rechten nicht gleich gehalten worden sei, wie er, Beschwerdeführer;

2. gegen Art. 84 der Luzerner Verfassung und Art 58 der Bundesverfassung, weil das Obergericht die Civilforderung sofort beurtheilt habe, ohne den Weg des Civilprozesses betreten zu lassen;

3. gegen Art. 59 der Bundesverfassung, weil er, Rekurrent, für die fragliche enorme Forderung nie vor seinem natürlichen Richter gesucht worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 4 der Luzerner Verfassung, durch welche die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze gewährleistet ist, behauptet wird, ermangelt dieselbe jeglicher Begründung, indem Rekurrent nicht einmal andeutet, inwiefern er vom Luzerner Obergerichte anders resp. schlechter als der Privatkläger Arnold behandelt worden sei.

2. Soweit dagegen die Verletzung der Art. 58 und 59 der Bundesverfassung und Art. 84 der Luzerner Verfassung gerügt wird, erscheint der Rekurs deshalb unbegründet, weil durch die angeführten Verfassungsbestimmungen der Strafrichter nicht verhindert wird, im Strafverfahren zugleich mit Feststellung der strafbaren Handlung auch über die Civilfolgen derselben zu erkennen und nun im vorliegenden Falle das Obergericht von Luzern lediglich von dieser ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat. (Vgl. §§. 204 und 305 der Luzerner Str. P. D.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

47. Arrêt du 2 juillet 1875 dans la cause Potte.

Par arrêt de la chambre d'accusation du canton de Fribourg, du 3 février 1875, L.-V. Potte est renvoyé devant le Tribunal criminel de l'arrondissement de la Glâne, comme prévenu de fraude au préjudice de Théophile Frossard, boisselier à Romont, plaignant.

Lors des débats, qui eurent lieu devant ce Tribunal le 14 avril 1875, Potte a requis préliminairement que le juge du pénal renvoie au préalable le plaignant à porter devant le